

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
21/231

Status:

öffentlich

Bestellung von Vertretern der Stadt Aurich in Aufsichtsräten
a) Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG (abh)
b) Stadtwerke Aurich GmbH (swa)
c) Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (eae)

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	11.11.2021	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Die Sitzverteilung in den jeweiligen Aufsichtsräten erfolgt ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Die jeweiligen Berechnungen sind der Anlage zu entnehmen.

Entsprechend den gesellschaftlichen Regelungen der städtischen Gesellschaften sind die Aufsichtsräte wie folgt zu besetzen:

a) Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG (abh)

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag:

§ 10 Abs. 2:

„Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Neun Mitglieder gehören dem Rat der Stadt Aurich an und werden unter entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gem. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung vom Rat benannt. Als zehntes Mitglied gehört der Bürgermeister der Stadt Aurich dem Aufsichtsrat an, sofern er nicht zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Gemeindebedienstete benannt oder vorgeschlagen werden. Als neuntes Mitglied gehört der Vorsitzende des Personalrates dem Aufsichtsrat an.“

§ 11 Abs. 1:

„Die Stadt Aurich ist berechtigt für jede Fraktion oder Gruppe des Stadtrats, die nicht durch einen Vertreter im Aufsichtsrat repräsentiert ist, einen beratenden Teilnehmer des Aufsichtsrates aus der Reihe der nicht berücksichtigten Fraktion oder Gruppe zu entsenden.“

b) Stadtwerke Aurich GmbH (swa)

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag:

§ 7 Abs. 2:

„Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Stadt Aurich und vier Mitglieder von ENERCON Energie GmbH & Co. KG entsandt werden. Ein weiteres Mitglied wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BetrVG gewählt. Die von der Stadt Aurich entsandten Mitglieder setzen sich dabei aus fünf Ratsmitgliedern und einem Mitglied der Verwaltung zusammen. Ein entsandtes Mitglied kann von dem jeweils Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.“

§ 8 Abs. 1:

„Die Stadt Aurich ist berechtigt für jede Fraktion oder Gruppe des Stadtrats, die nicht durch einen Vertreter im Aufsichtsrat repräsentiert ist, einen beratenden Teilnehmer des Aufsichtsrates aus der Reihe der nicht berücksichtigten Fraktion oder Gruppe zu entsenden.“

c) Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE)

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag:

§ 8 Abs. 2:

„Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Stadt Aurich und vier Mitglieder von der ENERCON GmbH sowie ein Mitglied von der Kerker Beton GmbH entsandt werden. Die von der Stadt Aurich entsandten Mitglieder setzen sich dabei aus fünf Ratsmitgliedern und einem Mitglied der Verwaltung zusammen. Ein entsandtes Mitglied kann von dem jeweils Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.“

§ 9 Abs. 1:

„Die Stadt Aurich ist berechtigt für jede Fraktion oder Gruppe des Stadtrats, die nicht durch einen Vertreter im Aufsichtsrat repräsentiert ist, einen beratenden Teilnehmer des Aufsichtsrates aus der Reihe der nicht berücksichtigten Fraktion oder Gruppe zu entsenden.“

Anlagen:

Sitzverteilung in Aufsichtsräten

gez. Feddermann